

Antrag

der Abgeordneten Daniel Bahr (Münster), Dr. Heinrich L. Kolb, Dr. Dieter Thomae, Rainer Brüderle, Helga Daub, Otto Fricke, Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Eberhard Otto (Godern), Dr. Andreas Pinkwart, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Familien spürbar durch einen Kinder-Bonus entlasten – Keine Beitragserhöhungen in der Sozialen Pflegeversicherung – Grundlegende Reform beginnen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundesverfassungsgericht hat am 3. April 2001 vier Urteile verkündet, die sich mit der Pflegeversicherung befassen, von denen zwei Urteile von grundsätzlicher Bedeutung sind. Das Urteil AZ. 1 BvR 1629/94 betrifft die Höhe des Beitragssatzes in der sozialen Pflegeversicherung. Das Gericht hat einem Kläger mit Kindern, der einen niedrigeren Beitragssatz wegen der Kindererziehung gefordert hatte, vom Grundsatz her Recht gegeben. Es hat entschieden, dass es mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sei, dass Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie kinderlose Versicherte belastet werden. Abhilfe sei bis Ende 2004 zu schaffen. In der Begründung stellt das Gericht ausschließlich auf eine verfassungswidrige Benachteiligung von Eltern auf der Beitragsseite der sozialen Pflegeversicherung ab. Da die Pflegeversicherung ein mit dem Alter der Versicherten zunehmendes Risiko abdecke und im Umlageverfahren finanziert werde, müsse die jeweils erwerbstätige Generation die Kosten für die vorangehende Generation mittragen. Für das System sei deshalb nicht nur die monetäre Beitragszahlung, sondern auch die Kindererziehung konstitutiv. Kinderlosen, die nur monetäre Beiträge zahlten, aber keinen „generativen Beitrag“ leisteten, erwachse ein Vorteil gegenüber Versicherten mit Kindern. Diese Benachteiligung von Eltern müsse ausgeglichen werden.

Das Urteil AZ. 1 BvR 1681/94 betrifft die Prämiengestaltung der privaten Pflegeversicherung. Diese Klage, die sich dagegen wandte, dass Privatkrankenversicherte zur Absicherung des Pflegerisikos in der privaten Pflegeversicherung verpflichtet werden und deshalb nicht in den Genuss der für sie günstigeren Beitragsregelung der sozialen Pflegeversicherung kommen, ist vom Bundesverfassungsgericht zurück gewiesen worden. Die Tatsache, dass die Erziehung von Kindern in der privaten Pflegeversicherung nicht prämienmindernd berücksichtigt wird, verstoße nicht gegen das Grundgesetz. Begründet wird dies damit, dass die private Pflegeversicherung nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert

wird und daher nicht wie die umlagefinanzierte soziale Pflegeversicherung auf die Prämienzahlungen der nachwachsenden Generation angewiesen sei.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Familienlastenausgleich in der sozialen Pflegeversicherung zwingt den Deutschen Bundestag, bis zum 31. Dezember 2004 eine gesetzliche Regelung zu treffen. Die Regelungen müssen sicherstellen, dass kindererziehende Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung gegenüber den nicht kindererziehenden Mitgliedern bei gleichem Einkommen beitragsmäßig relativ entlastet werden. Der Deutsche Bundestag spricht sich daher für eine Begünstigung der Kindererziehenden aus. Eine Beitragserhöhung für nichterziehende Versicherungsnehmer lehnt der Deutsche Bundestag ab.

Des Weiteren kann die Berücksichtigung der Erziehungsleistung von Eltern angesichts der beitragsfreien Mitversicherung der Kinder im System der sozialen Pflegeversicherung nicht alleinige Aufgabe der Pflegeversicherung sein, die bereits durch die beitragsfreie Mitversicherung eine erhebliche monetäre Würdigung der Erziehungsleistung aufbringt.

Seit Jahren übersteigen die Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung deutlich deren Einnahmen. In den ersten Jahren der Pflegeversicherung sind Reserven entstanden, die bis spätestens 2007 aufgebraucht sein werden. Dieses Jahr wird das Defizit vermutlich eine Milliarde Euro betragen. Die Defizite haben strukturelle Ursachen: Die Zahl der Pflegebedürftigen wird sich bis zum Jahr 2050 nahezu verdreifachen, wohingegen die Zahl der Beitragszahler im selben Zeitraum um ein Drittel abnimmt. Ohne eine grundlegende Reform der sozialen Pflegeversicherung müsste der Beitragssatz dann auf mindestens sechs Prozent steigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Ein Gesetz vorzulegen, wonach die Erziehenden jährlich 150 Euro pro gesetzlich pflegeversichertem Kind in den ersten drei Lebensjahren des Kindes erhalten. Im Anschluss daran werden Erziehende und Nichterziehende wieder einheitlich behandelt. Dieser Kinder-Bonus soll aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden. Um den bürokratischen Aufwand minimal zu halten, soll die Auszahlung des Kinder-Bonus über die Auszahlung des Kindergeldes erfolgen.

2. Ein weiteres Gesetz vorzulegen, das die oben genannten Entwicklungen aufgreift und eine grundlegende Reform der sozialen Pflegeversicherung mit dem Aufbau eines Kapitalstocks verbindet.

Berlin, den 6. September 2004

Daniel Bahr (Münster)
Dr. Heinrich L Kolb
Dr. Dieter Thomae
Rainer Brüderle
Helga Daub
Otto Fricke
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Joachim Günther
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Hellmut Königshaus
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin

Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Eberhard Otto (Godern)
Dr. Andreas Pinkwart
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Max Stadler
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung*